

Pressemitteilung der GAL-Bürgerschaftsfraktion

13. September 2004

Medienberichte über Abschiebeflug nach Afrika:

Kleine Anfrage der GAL-Fraktion zu Sammelabschiebungen

Zu den vor allem aus humanitären Gründen äußerst umstrittenen Sammelabschiebeflügen von ausreisepflichtigen Personen stellt die GAL-Fraktion folgende Kleine Anfrage:

Schriftliche Kl. Anfrage

der Abg. Antje Möller(GAL)

Betr: Sammelabschiebung nach Afrika

Diversen Medienberichten nach, wird durch die Innenbehörde ein Charterflug zur Abschiebung ausreisepflichtiger Flüchtlinge nach Afrika vorbereitet. Möglicherweise wird der Flug am 13.9.04 durchgeführt. Die Flüchtlinge sollen dazu aus mehreren europäischen Ländern nach Hamburg gebracht werden und mit einem Sammelflug in diverse afrikanische Staaten abgeschoben werden.

Ich frage den Senat:

1. Treffen die Berichte, dass hamburgische Behörden einen derartigen Transport vorbereiten zu? Wenn ja, welche Behörden sind dafür zuständig und was ist die Rechtsgrundlage dafür?
2. Welche europaweit geltenden Vereinbarungen zur Abschiebung ausreisepflichtiger Flüchtlinge gibt es, an welchen beteiligt sich Hamburg direkt?
3. Wie gestaltet sich die Beteiligung in diesem ganz konkreten Fall?
4. Nach welchen Kriterien bzw. welchem Verfahren wird die Organisation/Koordination derartiger Sammeltransporte vergeben? Hat Hamburg sich um die Durchführung beworben?
5. Welche Kosten kommen auf Hamburg durch die Übernahme des Transportes zu, bzw. welche Mittel erhält Hamburg dafür?
6. Welche anderen Städte haben seit Bestehen der europäischen Vereinbarung über derartige Transporte diese übernommen, welche werden sie zukünftig übernehmen?
7. In welchen Intervallen finden diese Transporte statt, nach welchen Kriterien werden die abzuschiebenden Flüchtlinge ausgewählt?

8. Wie viele und welche Staaten werden in dem aktuell geplanten Flug angefliegen, wie viele Personen werden jeweils bei den einzelnen Landungen abgeschoben und wie lange dauert der Flug, bis zur Abschiebung des letzten Flüchtlings?
9. Werden alle Ausreisepflichtigen in ihr jeweiliges Heimatland verbracht? Wenn nein, in welchen Staat werden sie abgeschoben?
10. Aus welchen europäischen Staaten kommen die Flüchtlinge für diesen aktuellen Transport, wie wird ihre jeweilige Anreise durchgeführt und wie lang sind die jeweilige Anfahrten nach Hamburg?
11. Werden einzelne Flüchtlinge davon in Hamburg übergangsweise untergebracht? Wenn ja, wo und wie?
12. Wird dieser aktuelle Sammeltransport bzw. werden die Transporte grundsätzlich begleitet? Wenn ja, durch wen und aus welchem Grund?
13. Sieht der Senat in derartigen Sammeltransporten eine besondere psychische und physische Belastung für die betroffenen Personen?

Pressestelle der GAL-Bürgerschaftsfraktion

Brigitte Köhnlein

t. 040-428 31-2175 / m. 0172-94 33 122 / f. 040-428 31-2557

Antwort des Senats
auf die Schriftliche Kleine Anfrage
der Abgeordneten Antje Möller
-Drucksache 18/879-

Zu 1., 3., 8., 10. und 11.:

In Zusammenarbeit mit dem Bundesgrenzschutz und den zuständigen Behörden der weiteren beteiligten Länder sowie Belgiens und der Schweiz hat die Hamburger Ausländerbehörde am 13.09.2004 insgesamt 16 vollziehbar ausreisepflichtige Personen nach Benin, Burkina Faso und nach Togo abgeschoben. Die jeweilige Beteiligung ist der nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

	Burkina Faso	Togo	Benin
Hamburg	2	-	2
Hessen	-	1	-
Baden-Württemberg	-	2	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	1	-
Niedersachsen	-	1	-
Schleswig-Holstein	-	1	-
Schweiz	-	2	2
Belgien	-	2	-
gesamt	2	10	4

Die Abschiebungen durch deutsche Behörden erfolgten gemäß § 49 AuslG, die Abschiebungen durch belgische und schweizer Behörden nach dem jeweils dort geltenden Recht.

Die Flugzeit nach Benin betrug einschließlich der Zwischenlandungen in Burkina Faso und Togo insgesamt zehn Stunden und 45 Minuten.

Die aus der Schweiz und aus Belgien abzuschiebenden Personen wurden am Morgen des 13.09.2004 per Flugzeug nach Hamburg zugeführt, so dass sich eine übergangsweise Unterbringung in Hamburg erübrigte.

Zu 2., 4., 6. und 7.:

Die Durchführung derartiger Maßnahmen bzw. die Beteiligung an solchen Maßnahmen richtet sich nach den jeweiligen aktuellen Abschiebungsnotwendigkeiten. An der Maßnahme vom 13.09.2004 war mit vier von insgesamt 16 Abschiebungen schwerpunktmäßig die Hamburger Ausländerbehörde beteiligt. Europaweit geltende, generelle Vereinbarungen über die Durchführung derartiger Maßnahmen, über bestimmte Durchführungsintervalle oder über Auswahlkriterien bestehen nicht; Absprachen über eine Kooperation werden jeweils anlassbezogen getroffen, soweit aktuelle Abschiebungsnotwendigkeiten bestehen. Welche anderen Städte in jeweils eigener Initiative ggf. bereits derartige Maßnahmen durchgeführt haben oder zukünftig durchzuführen gedenken, ist der zuständigen Behörde nicht bekannt.

Zu 5.:

Die Kostenabrechnung ist noch nicht abgeschlossen, so dass genaue Angaben hierzu noch nicht möglich sind. Die Kosten der Sicherheitsbegleitung durch den Bundesgrenzschutz trägt der Bund, die verbleibenden Kosten werden anteilig auf die beteiligten Länder umgelegt. Nach vorläufiger Einschätzung der zuständigen Behörde belaufen sich die Kosten pro abgeschobener Person in etwa auf dem Kostenniveau einer Abschiebung per Linienflug.

Zu 12.:

Über Begleitungsnotwendigkeiten wird jeweils im Einzelfall vom Bundesgrenzschutz entschieden. Eine Begleitungsnotwendigkeiten kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die nach § 49 Abs.2 AusIG vorgeschriebene Überwachung der Ausreise der abzuschiebenden Personen anderweitig nicht sichergestellt ist.

Zu 13.:

Nein.